

**Anlage 2  
der Wasserversorgungssatzung des ZVWW vom 04.11.2024**

**Benutzungsgebührenverzeichnis**

Die Trinkwassergebühr ergibt sich jeweils aus der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr oder der Pauschalgebühr.

**1 Verbrauchsgebühr**

1.1 Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen oder, falls diese geschätzt wurde,- nach der geschätzten Trinkwassermenge berechnet.

1.2 Die Verbrauchsgebühr beträgt für 1 Kubikmeter (1.000 Liter) Trinkwasser

Netto	2,10 €
zuzüglich 7 % Umsatzsteuer	0,15 €
Brutto	2,25 €

1.3 Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden. Wird der Wasserzähler nicht abgelesen, so schätzt der ZVWW den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**2 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers**

2.1 Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

2.2 Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der ZVWW den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**3 Grundgebühr**

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten (Wohngebäude und Grundstücke, die zu reinen Wohnzwecken oder gleichzeitig zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können; Ziffer 3.1) oder nach der Größe des Trinkwasserzählers (rein gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke; Ziffer 3.2).

Für jedes angeschlossene Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse), so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Grundstücksanschluss gemäß den nachfolgenden Regelungen berechnet.

3.1 Wohngebäude und Grundstücke, die zu reinen Wohnzwecken oder gleichzeitig zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können:

Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die vollständig oder gleichzeitig zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können, nach Wohneinheiten bemessen. Eine Wohneinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede

- Wohnung,
- andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetriebe und Geschäftsräume (Gewerbeinheit).

Als Wohnung gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach Ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

Soweit auf dem Grundstück mehr als eine Gewerbeeinheit (Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetriebe und Geschäftsräume) vorhanden ist, gilt jede weitere Gewerbeeinheit als eine zusätzliche Wohneinheit.

Die Grundgebühr beträgt

- bis zu 2 Wohneinheiten  
23,00 €/Monat Netto; 24,61 €/Monat Brutto (inklusive 7% Umsatzsteuer)
- ab der 3. Wohneinheit zusätzlich je Wohneinheit  
9,17 €/Monat Netto; 9,81 €/Monat Brutto (inklusive 7% Umsatzsteuer).

### 3.2 Rein gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke:

Bei allen Grundstücken, die nicht unter Ziffer 3.1 fallen, bemisst sich die Grundgebühr nach der Nenngröße des Wasserzählers.

Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler der Größe:

Wasserzähler	Netto in €/Monat	Umsatz- steuer	Brutto in €/Monat
Qn 2,5/Q <sub>3</sub> 4 bis 100 m <sup>3</sup> /Jahr	23,00	7%	27,37
Qn 2,5/Q <sub>3</sub> 4 101 bis 300 m <sup>3</sup> /Jahr	26,42	7%	31,44
Qn 2,5/Q <sub>3</sub> 4 ab 301 m <sup>3</sup> /Jahr	36,83	7%	43,83
Qn 6/Q <sub>3</sub> 10 (540) m <sup>3</sup> /Jahr	57,50	7%	68,43
Qn 10/Q <sub>3</sub> 16 (1.200) m <sup>3</sup> /Jahr	92,00	7%	109,48
DN 50/Q <sub>3</sub> 25 (3.300) m <sup>3</sup> /Jahr	230,00	7%	273,70
DN 80/Q <sub>3</sub> 63	362,25	7%	431,08
DN 100/Q <sub>3</sub> 100	575,00	7%	684,25
DN 125/Q <sub>3</sub> 160; DN 150/Q <sub>3</sub> 250	920,00	7%	1.094,80

- 3.3 Bestehen auf einem Grundstück mehrere Hausanschlüsse (§ 14 Absatz 6 der Wasserversorgungssatzung) zur Versorgung des gleichen Gebäudes nach Ziffer 3.1, und wird die Grundgebühr bereits bei einem der Hausanschlüsse nach Ziffer 3.1 berechnet, bestimmt sich die Grundgebühr bei den übrigen Anschlüssen nach Ziffer 3.2.
- 3.4 Gemäß § 29 der Wasserversorgungssatzung des ZVWV sind die Gebührenschuldner unter anderem verpflichtet, auf Anforderung des ZVWV die für die Berechnung der Grundgebühr zugrunde zu legenden Daten je Grundstück mitzuteilen. Diese Mitteilung ist schriftlich abzugeben und hat neben der Zahl der Wohneinheiten (Wohn- und/oder Gewerbebezwecke) sowie sonstigen Nutzungen auch Angaben über Namen, Vorname, Wohnanschrift der oder des Entgeltpflichtigen sowie Belegenheit des angeschlossenen Grundstücks zu enthalten. Auf Verlangen des ZVWV hat der Gebührenschuldner die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen. Änderungen sind dem ZVWV unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Anschlussnehmer haben insbesondere Änderungen der Zahl der Wohneinheiten, Gewerbeeinheiten und/oder Änderungen der sonstigen Nutzungen unverzüglich dem ZVWV schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Wird die Versorgung aus nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung kein Grundpreis berechnet.
- 3.6 Wird die Versorgung auf Antrag des Anschlussnehmers vorübergehend unterbrochen (§ 9 Wasserversorgungssatzung), bleibt die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr unberührt.

- 3.7 Bei der Ermittlung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, anteilig nach Tagen berechnet.

#### **4 Reserveversorgung**

- 4.1 Für das Vorhalten eines Reserveanschlusses durch den ZVWV wird eine jährliche Grundgebühr entsprechend der möglichen Nutzung gemäß Ziffer 3.1 bis 3.3, mindestens aber entsprechend der Größe des letzten eingebauten Trinkwasserzählers (gemäß Ziffer 3.2) berechnet.
- 4.2 Um zu vermeiden, dass das Wasser in dem Reserveanschluss stagniert, muss monatlich eine angemessene Wassermenge, mindestens jedoch 1m<sup>3</sup> pro Quartal - nachweislich, zur ausreichenden Spülung des Anschlusses entnommen werden. Der § 19 Wasserversorgungssatzung des ZVWV gilt entsprechend. Tatsächlich aus dem Reserveanschluss entnommene Wassermengen werden zu den allgemeinen Gebühren gemäß den Ziffern 1 und 2 berechnet.

#### **5 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Wasserversorgung in den Fällen des § 10 der Wasserversorgungssatzung des ZVWV entstehen Gebühren gemäß der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung des ZVWV.

## 6 Gebühren für sonstige Leistungen

Leistungsart	Menge	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler bis Qn 6/Q <sub>3</sub> 10	Stück	132,00 €	0%	132,00 €
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler Qn 10/Q <sub>3</sub> 16	Stück	314,00 €	0%	314,00 €
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler DN 50/Q <sub>3</sub> 25 bis DN 80/ Q <sub>3</sub> 63	Stück	nach Aufwand	0%	nach Aufwand
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler DN 125/Q <sub>3</sub> 250	Stück	nach Aufwand	0%	nach Aufwand
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler DN 150/Q <sub>3</sub> 250	Stück	nach Aufwand	0%	nach Aufwand
Spülung der Hausanschlussleitung zur Vermeidung einer Trennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz	Stück	121,00 €	7%	129,47 €
Zählerwechsel auf Kundenwunsch von Qn 6,0/Q <sub>3</sub> 10 auf Qn 2,5/Q <sub>3</sub> 4	Stück	156,00 €	7%	166,92 €
Zählerwechsel auf Kundenwunsch von Qn 10/Q <sub>3</sub> 16 auf Qn 6,0/Q <sub>3</sub> 10	Stück	289,00 €	7%	309,23 €
Sonstiger Zählerwechsel auf Kundenwunsch	Stück	nach Aufwand		nach Aufwand
Befundprüfungen (auf Verlangen des Kunden)				
Qn 2,5/Q <sub>3</sub> 4	Stück	247,00 €	7%	264,29 €
Qn 6/Q <sub>3</sub> 10	Stück	247,00 €	7%	264,29 €
Qn 10/Q <sub>3</sub> 16	Stück	350,00 €	7%	374,50 €
DN 50/Q <sub>3</sub> 25 – DN 80/Q <sub>3</sub> 63	Stück	623,00 €	7%	666,61 €
DN 100/Q <sub>3</sub> 100 – DN 125/Q <sub>3</sub> 160	Stück	726,00 €	7%	776,82 €
DN 150/Q <sub>3</sub> 250	Stück	787,00 €	7%	842,09 €
DN 50/Q <sub>3</sub> 25 – DN 80/Q <sub>3</sub> 63 WPV	Stück	848,00 €	7%	907,36 €
DN 100/Q <sub>3</sub> 100 WPV	Stück	941,00 €	7%	1.006,87 €
DN 150/Q <sub>3</sub> 250 WPV	Stück	1.002,00 €	7%	1.072,14 €
Monatliche Gebührenabrechnung gemäß § 27 Absatz 4 der Wasserversorgungssatzung	Stück	20,00 €	7%	21,40 €

Das ZVWV-Tarifblatt vom 15. Dezember 2023 verliert mit Wirkung zum 31. Dezember 2024, um 24.00 Uhr, seine Gültigkeit.

04. November 2024

  
Dr. Ralf Müller  
Verbandsvorsitzender

